
Bescheinigung

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R.
Osnabrück

Prüferische Durchsicht des Abschlusses (Gesamtvermögen) zum
31. Dezember 2023 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Auftrag: DEE00116762.1.1



Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Wir haben den beigefügten Abschluss zum Gesamtvermögen – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie den weiteren erläuternden Angaben – der Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, (im Folgenden die „Körperschaft“) und den Lagebericht der Körperschaft für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück¹ i.V.m. der Ausführungsrichtlinie² und des Lageberichts nach den im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgebenden Grundsätzen zur Aufstellung des Lageberichts (die „Aufstellungsgrundsätze“) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Körperschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Ebenso weisen wir auf die Aufstellungsgrundsätze hin, in denen die maßgebenden Grundsätze zur Aufstellung des Lageberichts beschrieben werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass der Abschluss keinen vollständigen Jahres-/Konzernabschluss der Körperschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften darstellt und nicht dazu bestimmt ist, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2023 oder der Ertragslage für das dann endende Haushaltsjahr zu vermitteln. Der Lagebericht stellt keinen vollständigen, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Lagebericht dar und ist nicht dazu bestimmt, ein Bild von der Lage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu vermitteln.

¹ „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO)“ in der Fassung vom 15. Dezember 2013 (im Folgenden die „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“).

² „Richtlinie zur Ausführung der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“ in der Fassung vom 1. Januar 2011 (im Folgenden die „Ausführungsrichtlinie“).

Der Abschluss und der Lagebericht wurden erstellt, um die Nachweispflichten der Körperschaft gemäß der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück zu erfüllen. Folglich sind der Abschluss und der Lagebericht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Bescheinigung ist für die Körperschaft bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

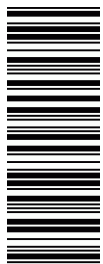
Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Körperschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zu Grunde liegen.

Osnabrück, den 28. Oktober 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht.....	1
II Abschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2023.....	2
2. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.....	5
3. Anhang für das Haushaltsjahr 2023.....	7
Anlagenspiegel.....	15

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Lagebericht Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück

1. Grundlagen

Bei der Erstellung des Lageberichts (Aufstellungsgrundsatz) haben wir uns an der handelsrechtlichen Vorschrift des § 289 Absatz 1 HGB orientiert. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten unserer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unsere Aufgabe ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erreichung kirchlicher Ziele einzusetzen.

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück (kurz: Bischöflicher Stuhl) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ist direkt an Amt und Aufgaben des Bischofs von Osnabrück gebunden. Auch kirchenrechtlich ist der Bischöfliche Stuhl gemäß canon 116 § 1 CIC eine eigenständige öffentliche juristische Person.

Erstmals wird der Bischöfliche Stuhl im 9. Jahrhundert erwähnt. Damals und in den folgenden Jahrhunderten dient das Vermögen dazu, Lebensunterhalt und Amtsführung des Bischofs von Osnabrück zu finanzieren. Schon früh gehören zu den Bischöflichen Aufgaben auch karitative Einrichtungen, die über den Bischöflichen Stuhl getragen und finanziert werden. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten des Bischöflichen Stuhls in erster Linie auf sozial-karitativen Aufgaben und Projekten.

Beim Bischöflichen Stuhl ist zwischen Stamm-, Gesamt- und Sondervermögen zu unterscheiden. Die Einrichtungen in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls werden als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen geführt. Sie handeln damit im Rahmen ihrer Befugnisse stets im Auftrag und im Namen des Bischöflichen Stuhls.

Das Stammvermögen umfasst das unmittelbar im Generalvikariat verwaltete Vermögen des Bischöflichen Stuhls. Es ist keine operativ tätige Einheit, sondern erfasst Immobilien sowie Beteiligungen an rechtlich eigenständigen Unternehmen wie den Niels-Stensen-Kliniken. Stamm- und Sondervermögen zusammen ergeben das Gesamtvermögen. Die folgenden Angaben beziehen sich auf das Gesamtvermögen. Die Gesamtbilanz des Bischöflichen Stuhls entsteht vor allem aus der Addition der Vermögenslage der unterschiedlichen, als Sondervermögen geführten Einrichtungen.

Der Bischöfliche Stuhl ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Mit seinem wirtschaftlichen Handeln, der Erzielung von Erträgen und dem Aufbau von Vermögen, finanziert und fördert er insbesondere karitative Aufgaben im Bistum. Wie andere kirchliche Rechtsträger übernimmt er im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips auch öffentliche Aufgaben und erhält hierfür öffentliche Zuschüsse. Daneben bringt der Bischöfliche Stuhl eigene finanzielle Mittel für die Ausübung der öffentlichen Aufgaben ein. Zu diesen öffentlichen Aufgaben zählen z.B. Leistungen der Jugend-, Eingliederungs-, Alten- und Krankenhilfe, die Flüchtlingshilfe oder Aufgaben aus den Bereichen Caritas und Bildung, z.B. der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Der Bischöfliche Stuhl bilanziert seit dem Berichtsjahr 2011 nach dem kaufmännischen System. Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung ist die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO).

2. Volkswirtschaftliche Grundlagen

Das Berichtsjahr wies eine schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung auf, begleitet von hohen, aber rückläufigen Inflationsraten. Ursächlich für den schwachen Verlauf waren die anhaltenden Auswirkungen der massiven Kaufkraftverluste infolge der Energiekrise, die den privaten Konsum geschwächt hatten. Zusätzlich trugen weiterhin die geopolitischen Spannungen zur wirtschaftlichen Schwäche bei.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) verringerte sich im Jahr 2023 um 0,2 % (2022: +1,8 %). Der Rückgang des BIP war wesentlich auf die Abnahme der privaten Konsumausgaben um 0,7 % und der Konsumausgaben des Staates um 1,0 % zurückzuführen. Die Bruttoinvestitionen verzeichneten einen Rückgang um 1,8 % (2022: +3,2 %). Der Außenbeitrag war um 0,8 % höher als im Vorjahr. Die Exporte sanken um 0,7 %. Die Importe verzeichneten einen Rückgang um 2,4 %.

Im Bereich der Zinsen hat die Europäische Zentralbank den Leitzins insgesamt sechsmal angehoben, und zwar um insgesamt 200 Basispunkte auf 4,5 %. Seit dem 20. September 2023 gab es im Berichtsjahr keine weiteren Anpassungen mehr. Die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen lag im Berichtsjahr bei durchschnittlich 2,46 %. Am 29. Dezember 2023 betrug die Rendite 2,02 %, was 490 Basispunkte unter dem Vorjahreswert liegt.

Im Bereich der stationären Pflege und Heimunterbringung macht sich der Fachkräftemangel immer deutlicher bemerkbar. Viele Einrichtungen hatten Schwierigkeiten, ausreichend Personal zu finden, was zu einer Überlastung des vorhandenen Personals führte. Insbesondere in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern führte dies dazu, dass nicht alle Plätze belegt werden konnten, einzelne Abteilungen ganz oder teilweise geschlossen werden mussten. Personallücken konnten nur teilweise über Dienstleister überbrückt werden. Die Einrichtungen waren dadurch erneut wirtschaftlich und organisatorisch stark beansprucht.

Die Kosten für die stationäre Pflege stiegen weiter an, sowohl für die Einrichtungen selbst als auch für die Bewohner und deren Angehörige. Die Eigenanteile, die Bewohner für Pflegeleistungen aufbringen mussten, erhöhten sich, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führte.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Bischöflichen Stuhls stieg um 8.254 T€ auf 122.182 T€ im Berichtsjahr an (2022: 113.928 T€). Dies entspricht einem Anstieg des Bilanzvolumens um 7,2 %. Einen Überblick über die Vermögenslage gibt die nachfolgende Tabelle, die aus der Bilanz abgeleitet wurde:

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2022	Veränderungen
Vermögen	T€	T€	T€
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	83.608	86.590	-2.982
Beteiligungen und Ausleihungen	19.693	11.199	8.494
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.474	2.499	-25
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.755	3.322	434
Liquide Mittel	12.472	10.003	2.469
Rechnungsabgrenzungsposten	61	58	3
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	119	257	-138
Summe Aktiva	122.182	113.928	8.254

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2023 auf einen Bilanzwert von 83.608 T€ (2022: 86.590 T€) gesunken. Insgesamt übersteigen die Abschreibungen 2.529 T€ und die Anlagenabgänge 3.236 T€ die Investitionen, die sich auf 2.784 T€ belaufen. Die Finanzanlagen haben sich um 8.469 T€ erhöht, hauptsächlich bedingt durch die Vergabe zweier Darlehen in Höhe von 9.800 T€ vom Sondervermögen Marienhospital an die Marienhospital Osnabrück GmbH, von denen im Berichtsjahr 9.000 T€ in Anspruch genommen wurden.

Die Kapitalstruktur des Bischöflichen Stuhls ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2021	Veränderungen
Kapital	T€	T€	T€
Eigenkapital	76.538	74.241	2.297
<i>davon Gezeichnetes Kapital</i>	17.840	17.840	0
<i>davon Kapitalrücklage</i>	43.113	43.113	0
<i>davon Gewinnrücklagen</i>	14.256	12.690	1.566
<i>davon Verlustvortrag</i>	-1.145	-546	-599
<i>davon Jahresüberschuss</i>	2.474	1.144	1.330
Sonderposten	3.910	4.371	-461
Rückstellungen	4.274	3.022	1.252
Verbindlichkeiten	37.434	32.268	5.166
Rechnungsabgrenzungsposten	26	25	1
Summe Passiva	122.182	113.928	8.254

Das bilanzielle Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2023 auf 76.538 T€ (2022: 74.241 T€). Die Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von 2.297 T€ resultiert aus dem Jahresüberschuss von 2.474 T€ und sonstigen erfolgsneutralen Veränderungen von -177 T€. Das Eigenkapital teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen, die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

Eigenkapital	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	32.673	33.792	-1.119
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	3.540	3.187	353
Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital	3.191	3.181	10
St. Johann Behindertenhilfe	499	-1.534	2.033
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	8.339	7.916	423
Sondervermögen St. Clara Stift	735	629	106
Sondervermögen Paulusheim	7.263	6.759	504
Wärmestube	139	235	-96
Bischöfliches Priesterseminar	3.962	4.227	-265
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	869	873	-4
Kirchenbote	4.284	4.177	107
Sondervermögen Marienhospital	6.209	5.773	436
Caritas- und Armenfonds	4.011	3.992	19
Ansgarwerk	642	653	-11
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	158	158	0
Flüchtlingsfonds	24	24	0
	76.538	74.041	2.497
Schuldenkonsolidierung/Ergebniseliminierung	0	200	-200
	76.538	74.241	2.297

b. Finanzlage

Der nachfolgend abgebildete Liquiditätsstatus zu Buchwerten zeigt die Veränderung des Netto-Geldvermögens und dessen Komponenten zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 auf:

Liquiditätsstatus

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Liquide Mittel	12.472	10.003
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	-8.043	-7.560
Liquidität I. Grades	4.429	2.443
Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.902	3.600
Liquidität II. Grades	8.331	6.043
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33	37
Liquidität III. Grades	8.364	6.080

c. Ertragslage

Der Bischöfliche Stuhl schloss das Berichtsjahr 2023 mit einem Jahresergebnis von 2.474 T€ (2022: 1.144 T€) ab. Die Umsatzerlöse konnten um 679 T€ auf 31.394 T€ gesteigert werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 1.376 T€, was auf den Verkauf des sogenannten "Neubaus" durch die St. Johann Behindertenhilfe an das Christliche Kinderhospital Osnabrück zum 1. Juni 2023 zurückzuführen ist (1.742 T€).

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um 273 T€ gesunken. Ausschlaggebend war hierfür der um 1.330 T€ geringere sonstige betriebliche Aufwand. Im 4. Quartal 2023 ist der Niels-Stensen-Kliniken Verbund in massive wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten, weshalb für die Risikovorsorge vom Bischöflichen Stuhl Sicherheitsrückstellungen in Höhe von 1.022 T€ gebildet wurden, die als außerordentlicher Aufwand eingestellt wurden.

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2023 (in T€)	2022 (in T€)
1. Ordentliche Erträge		
a) Umsatzerlöse	31.394	30.715
b) Sonstige betriebliche Erträge	5.755	4.379
	37.149	35.094
2. Ordentliche Aufwendungen		
a) Materialaufwand	4.598	4.238
b) Personalaufwand (aktives Personal)	17.530	16.871
c) Versorgungsaufwendungen	4.349	4.238
d) Abschreibungen	2.529	2.602
e) Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.538	5.868
	33.544	33.817
3. Finanzergebnis		
a) Finanzerträge	391	229
b) Finanzaufwendungen	486	539
	-94	-310
4. Ordentliches Ergebnis	3.511	967
5. Außerordentliches Ergebnis	-1.022	193
6. Jahresergebnis vor Steuern	2.489	1.159
7. Steuern	15	15
8. Jahresergebnis	2.474	1.144

Das Jahresergebnis teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen und die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	-1.142	730	-1.872
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	354	347	7
Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital	10	10	0
St. Johann Behindertenhilfe	2.033	-877	2.910
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	423	66	357
Sondervermögen St. Clara Stift	106	102	4
Sondervermögen Paulusheim	504	469	35
Wärmestube	-96	-48	-48
Bischöfliches Priesterseminar	-265	34	-299
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	-4	10	-14
Kirchenbote	107	70	37
Sondervermögen Marienhospital	435	346	89
Caritas- und Armenfonds	20	-12	32
Ansgarwerk	-11	-105	94
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	0	0	0
Flüchtlingsfonds	0	2	-2
	2.474	1.144	1.330
Ergebniseliminierung	0	0	0
	2.474	1.144	1.330

4. Prognose

Der Bischöfliche Stuhl stellt mit seinem breitgefächerten Angebot von sozialen Einrichtungen eine unverzichtbare Größe im Bistum Osnabrück dar. Die Nachfrage nach diesen Leistungen, sei es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Alten- und Krankenpflege sowie in der Unterstützung von Bedürftigen ist ungebrochen. Eine besondere Herausforderung wird es auch zukünftig sein, diese Nachfrage durch entsprechende personelle Ausstattung in den jeweiligen Einrichtungen erfüllen zu können. Der Fachkräftemangel wird die zukünftige Leistungserbringung in den verschiedenen Bereichen begrenzen. Die Vielfalt sozialer Einrichtungen stellt für den Bischöflichen Stuhl jedoch eine wesentliche Ausprägung kirchlichen Handelns dar. Dies drückt sich zum einen in den Einrichtungen aus, in denen der Bischöfliche Stuhl selbst unmittelbarer Träger ist, zum anderen in Grundstücks-sondervermögen, in denen die Immobilien geführt werden, die Trägerschaft aber auf eigene GmbHs ausgelagert ist, z.B. die beiden Krankenhäuser Marienhospital Osnabrück und St. Vincentius-Hospital Haselünne, die beide zum Niels-Stensen-Konzern gehören, oder die St. Elisabeth-Pflege mit den Einrichtungen Paulus-Heim, St. Clara-Stift und St. Franziskus-Heim (alle Osnabrück). Sowohl die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl selbst Träger ist, als auch die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl unmittelbar im Wesentlichen die Immobilien besitzt, wird der Bischöfliche Stuhl systematisch weiterentwickeln.

Im Bereich der Don Bosco Kinder- und Jugendhilfe Osnabrück besteht insbesondere Bedarf nach der Gründung weiterer Wohngruppen. Nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zeigen sich gesamtgesellschaftlich die zum Teil verheerenden Auswirkungen der verschiedenen Lock down-Phasen auf viele Kinder und Jugendliche, die bis heute nur teilweise bewältigt sind. Insbesondere im Bereich der Inobhutnahme übersteigt die Nachfrage permanent das Angebot verfügbarer Plätze, auch wenn dieses stetig ausgebaut wird. Die Flüchtlingsbewegungen aufgrund des Ukrainekrieges, aber auch aus den

Kriegs- und Krisengebieten in Afrika und dem Nahen und Mittleren Osten üben zusätzlichen Druck aus. Don Bosco entwickelte zusammen mit Stadt und Landkreis Osnabrück sowie dem Land Niedersachsen ein Modellprojekt von inklusiven Wohngruppen mit eingestreuten Inobhutnahme-Plätzen. Das Modellprojekt konnte im April 2023 gestartet werden und zeigt bereits sehr vielversprechende Ergebnisse. In diesem Bereich kooperierte Don Bosco bereits seit mehreren Jahren mit der St. Johann Behindertenhilfe Osnabrück.

Die Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe war eine Einrichtung der Eingliederungshilfe, war aber Heimat auch für mehrfach schwerstkörper- und -geistigbehinderte Kinder. Aufgrund der unzureichenden Refinanzierung der Versorgung für diese Kinder durch Krankenkassen und Kommunen hatte sich der Bischöfliche Stuhl bereits 2022 entschieden, das Angebot der Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe vollständig auf die Don Bosco Kinder- und Jugendhilfe sowie den Christlichen Kinderpflegedienst überzuleiten und dort neue Akzente zu setzen. Don Bosco betreut seit April 2023 inklusive Wohngruppen. In diese Wohngruppen sind die bislang in der Einrichtung St. Johann betreuten Kinder und Jugendlichen aufgenommen worden, die für eine ambulante Wohnaußengruppe geeignet sind. Diese inklusiven Wohngruppen stellen ein Modellprojekt in Niedersachsen dar. Die stationär zu betreuenden Kinder und Jugendlichen hat der Christliche Kinderpflegedienst in seine im März 2023 eröffnete Pflege-Wohngruppe aufgenommen. Der Christliche Kinderpflegedienst wird vom Christlichen Kinderhospital Osnabrück und dem Bischöflichen Stuhl gemeinsam getragen. In der Pflege-Wohngruppe können die mehrfach schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen nicht nur spezifisch betreut werden, durch die Ausprägung als Pflegeeinrichtung können Organisation und Refinanzierung nach anderen Konzepten ausgerichtet werden. Junge Erwachsene sind in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene umgezogen. Die Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe hat ihr Angebot nach der Überleitung aller von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen auf andere Einrichtungen zum 31.3.2023 eingestellt.

Im Bereich der Altenpflege ist zu erwarten, dass sich die Altenpflege St. Ursula weiterhin so stabil entwickelt wie in der Vergangenheit. Die Einrichtung genießt in Haselünne einen sehr guten Ruf und ist trotz großer Konkurrenz sehr stark nachgefragt. Während der Corona-Pandemie hat sich das in der Einrichtung umgesetzte Hausgemeinschaften-Modell als sehr resilient erwiesen. Um die Attraktivität der Einrichtung auch in Zukunft zu gewährleisten, hat die Einrichtung ihren Veranstaltungs- und Begegnungsraum, die sog. Klönstube, erweitert. Dieses Angebot wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen sehr rege angenommen. Auch in der Zukunft ist damit für St. Ursula ein stabiles Wachstum zu erwarten.

Die Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden stellt nach Corona wieder einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpastoral dar. Auch hier ist die Nachfrage nach pastoralen Angeboten wieder auf dem Vor-Pandemie-Niveau. Begrenzend wirkt sich jedoch auch hier der Fachkräftemangel aus. Dafür ist es gelungen, wieder verstärkt sog. Teamende zu gewinnen, junge Erwachsene, die ehrenamtsähnlich Jugendgruppen z.B. bei Freizeiten begleiten. Mit Hilfe der Teamenden ist es der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden in der Vergangenheit stets gelungen, eine ausreichende Anzahl von Betreuern und damit eine Entlastung ihres Stammpersonals herbeiführen zu können. Die Anzahl und die Art der pastoralen Angebote werden weiterentwickelt, insbesondere in den Bereichen politische Bildung und inklusive Veranstaltungen. Der Bischöfliche Stuhl erwartet zukünftig weiterhin eine solide Entwicklung der Einrichtung.

Das Bischöfliche Priesterseminar wird der Bischöfliche Stuhl als dessen Träger neu fokussieren, da das Priesterseminar Osnabrück keine vollständig eigenständige Priesterausbildung mehr anbieten, sondern diese im Verbund mit den Diözesen Aachen und Limburg durchführen wird. Seminaristen- und Gästezimmer werden deshalb zukünftig zu Büros zur Nutzung durch das Bischöfliche Generalvikariat umgebaut werden. Das Haupthaus wird grundlegend saniert und als Bischöfliches Seminar neu

ausgerichtet. Dadurch können Angebote zur Priesteraus- und -fortbildung stabil in die Zukunft geführt werden. Der Bischöfliche Stuhl hat den Betrieb des Bischöflichen Priesterseminars, d.h. den Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieb, zum 31.12.2022 eingestellt. Büroarbeits- und Beratungsplätze wurden vorübergehend an andere Standorte verlagert. Bereits seit dem Herbst 2022 wird die Baustelle vorbereitet, jedoch sind seither notwendige Anpassungen im Raumprogramm identifiziert worden. Die daraus resultierenden Umplanungen dauern derzeit noch an. Der eigentliche Umbau wird voraussichtlich im Herbst 2025 starten. Der Bischöfliche Stuhl erwartet eine Bauzeit von 3 Jahren, so dass das Priesterseminar als Seminar sowie als Verwaltungsgebäude voraussichtlich zum Jahreswechsel 2028/2029 wieder eröffnet werden wird.

Die Wärmestube, die der täglichen Versorgung von Obdachlosen und Bedürftigen dient, wird zu einem großen Anteil durch Spenden finanziert. Hier herrscht eine ungebrochene Nachfrage, glücklicherweise jedoch auch eine große Spenden- und Unterstützungsbereitschaft. Der Bischöfliche Stuhl wird die Einrichtung auch zukünftig fördern und behutsam weiterentwickeln.

Der Kirchenbote besitzt nach wie vor eine hohe Akzeptanz. Trotz herausfordernder Bedingungen und zurückgehender Reichweite ist er nach wie vor ein wichtiges Instrument der Information und Mitgliederbindung im Bistum Osnabrück. Im April 2024 wurde der Kirchenbote grundlegend überarbeitet und re-launcht. Neben einem modernisierten Layout wurde auch der Erscheinungsrhythmus von einer Woche auf 14 Tage geändert. Die Resonanzen der Leserschaft auf die Änderungen sind sehr positiv.

Das Stammvermögen des Bischöflichen Stuhls ist breit gefächert, mit einem Schwerpunkt auf Immobilien. Diesen Schwerpunkt wird der Bischöfliche Stuhl in seinem Stammvermögen auch in der Zukunft beibehalten. Eine energetische Sanierung ist für die Immobilien des Bischöflichen Stuhls zwingend erforderlich. In nahezu jeder Immobilie sind derzeit noch fossile Energieträger im Einsatz. Der Bischöfliche Stuhl wird seine Immobilien aus Klimagesichtspunkten bewerten und eine Priorisierung der Modernisierungsmaßnahmen erarbeiten.

Neben stark gestiegenen Preisen für nahezu alle Produkte des täglichen Bedarfs wirkt sich der zunehmende Fachkräftemangel immer stärker auf die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitsbereich aus. Zusätzlich erhöht sich der wirtschaftliche Druck auf diejenigen Einrichtungen, in denen die Refinanzierung nicht mit den gestiegenen und/ oder weiter steigenden Personal- und Materialkosten Schritt hält. Verhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen, werden auf allen Ebenen zu führen sein.

5. Nachtragsbericht

Am 28.5.2024 hat Papst Franziskus den Paderborner Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB zum Bischof von Osnabrück ernannt. Bischof Dominicus wird am 8.9.2024 zum Bischof von Osnabrück geweiht; zum selben Zeitpunkt endet die Sedisvakanz, die durch den Rücktritt von Bischof em. Dr. Franz-Josef Bode am 25.3.2023 entstanden war.

Am 13.6.2023 hat das Landgericht Köln das Erzbistum Köln verurteilt, einem Betroffenen sexualisierter Gewalt Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 EUR zu leisten. Dieser Prozess kann eine Vorbildfunktion entfalten und ähnliche Klagen gegen das Bistum Osnabrück zur Folge haben. Mögliche finanzielle Konsequenzen sind für den Bischöflichen Stuhl noch nicht absehbar. Die bisherigen Anerkennungsleistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück werden aus gewinnorientierten Beteiligungen des Bischöflichen Stuhls finanziert. Sollte es künftig vermehrt zu gerichtlich verfügbaren Schadensersatzleistungen kommen, erwarten wir eine deutliche höhere Belastung des Jahresergebnisses des Bischöflichen Stuhls (Gesamtvermögen).

Im 4. Quartal 2023 ist der Niels-Stensen-Kliniken Verbund in massive wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten. Zur Abwehr einer akuten Insolvenz hat das Bistum im Dezember 2023 gesamtschuldnerisch mit dem Bischöflichen Stuhl Patronatszusagen an einzelne Tochtergesellschaften des Niels-Stensen-Kliniken-Verbundes in Höhe von insgesamt 20.000 T€ ausgesprochen. Der Bischöfliche Stuhl ist für die bislang abgerufenen Patronatszusagen in Höhe von zusammen 11.500 T€ nicht in Anspruch genommen worden. Für die Niels-Stensen-Kliniken Elisabeth-Krankenhaus Thuine GmbH hat die Geschäftsführung am 24.6.2024 Insolvenzantrag gestellt; aktuell wird ein Schutzschirmverfahren angestrebt. Am 17.6.2024 haben Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung die von der Geschäftsführung der Niels-Stensen-Kliniken GmbH vorgelegte Medizinstrategie beschlossen. Aktuell wird für den Niels-Stensen-Verbund ein Sanierungsgutachten in Anlehnung an IDW S6 erarbeitet. Dieses liegt mit Stand vom 27.8.2024 noch nicht vor, eine prinzipielle Sanierungsfähigkeit hinsichtlich der nunmehr beschlossenen Medizinstrategie wird vom Gutachter jedoch bereits attestiert. Im Rahmen der Sanierung werden auf den Bischöflichen Stuhl als Gesellschafter voraussichtlich weitere Finanzierungslasten zukommen.

Die im Nachtragsbericht genannten Ereignisse sind ohne Auswirkung auf die Bewertungsansätze des Berichtsjahres 2023.

6. Gremienstruktur

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat Herr Bischof Dr. Franz-Josef Bode eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates geschaffen. Dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat gehören für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu fünf vom Bischof auf Vorschlag des Kirchensteuerrates ernannte Personen an, die nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sein dürfen. So ist eine größere Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet, was gleichzeitig zu einer objektiveren Meinungsbildung bei relevanten Entscheidungen führen kann. Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, ist der Generalvikar.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind im Berichtsjahr:

Name	Vorname	Position
Beckwermert	Ulrich	Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators
Dr. Kassing	Reinhold	stellvertretender Vorsitzender
Heuer	Andreas	
Lahrmann	Anne	
Prof. Dr. Osterheider	Felix	
Tegeler-Pleye	Margret	

Geschäftsführer des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates war im Berichtsjahr Dr. Astrid Kreil-Sauer, Osnabrück, Finanzdirektorin und Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls.

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen des Bischöflichen Stuhls und nimmt die ihm kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich zugewiesenen Zustimmung- und Anhörungsrechte bei den verschiedenen Akten der Vermögensverwaltung wahr. Er tagt im Regelfall monatlich.

Domkapitel

Das Domkapitel ist neben dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsgremium, das das Kirchenrecht vorsieht. Das Domkapitel tritt in der Regel monatlich zusammen.

Mitglieder des Domkapitels sind im Berichtsjahr:

	Name	Vorname	
Domdechant			
Weihbischof	Wübbe	Johannes	Vorsitzender
Domkapitular	Beckwermert	Ulrich	
Domkapitular	Lüttel	Ansgar	
Domkapitular	Molitor	Reinhard	
Domkapitular	Paul	Theodor	
Domkapitular	Dr. Schomaker	Martin	
Domkapitular	Dr. Wieh	Hermann	
Domkapitular	Dr. Stecker	Bernhard	Nichtresidierender Domkapitular
Domkapitular	Strodt	Alfons	Nichtresidierender Domkapitular

**Abschluss für das Haushaltsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite

	EUR	EUR	Vorjahr vermögen
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen		130.690,52	183,6
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	79.843.622,83		84.625,4
2. Technische Anlagen und Maschinen	190.140,88		202,5
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	800.078,61		930,6
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.643.688,76	83.477.531,08	647,2
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	8.796.267,38		8.796,3
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.172.330,97		1.822,9
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.474.051,89		2.499,1
4. Sonstige Ausleihungen	724.325,98	22.166.976,22	579,9
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		32.763,83	37,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.380.110,03		2.440,5
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.341.267,14	3.721.377,17	842,6
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		1.333,20	1,5
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		12.472.073,05	10.002,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten		60.671,10	58,2
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		118.757,38	257,2
		122.182.173,55	113.927,5

Passivseite

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	17.839.875,39		17.839,9
II. Kapitalrücklage	43.113.378,98		43.113,4
III. Gewinnrücklagen	14.255.563,75		12.690,0
IV. Verlustvortrag	-1.144.791,81		-546,7
V. Jahresüberschuss	2.474.207,55	76.538.233,86	1.144,2
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		3.909.990,89	4.371,4
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		5,3
2. Sonstige Rückstellungen	4.274.015,04	4.274.015,04	3.016,6
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.041.508,97		20.796,5
2. Erhaltene Anzahlungen	448.406,10		476,4
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.915,75		794,1
4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.118.055,11	37.433.885,93	10.200,9
E. Rechnungsabgrenzungsposten		26.047,83	25,5
		122.182.173,55	113.927,5

**Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück
Osnabrück
– Gesamtvermögen –**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	31.393.725,48	30.714,7
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.754.848,17	4.379,2
	37.148.573,65	35.093,9
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.007.647,26	3.082,1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.589.967,55	1.155,5
	4.597.614,81	4.237,6
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	17.529.673,60	16.871,4
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	4.349.018,11	4.238,0
	21.878.691,71	21.109,4
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.528.686,53	2.602,1
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.538.322,23	5.867,7
	7.067.008,76	8.469,8
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	391.329,91	228,5
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.260,79	94,6
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	482.274,23	444,2
	-94.205,11	-310,3
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.511.053,26	966,8
11. Außerordentliche Erträge	0,00	313,6
12. Außerordentliche Aufwendungen	1.021.589,27	121,0
13. Außerordentliches Ergebnis	-1.021.589,27	192,6
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag	8.654,00	14,6
15. Sonstige Steuern	6.602,44	0,6
16. Jahresüberschuss	2.474.207,55	1.144,2

A N H A N G

für das Haushaltsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück, Osnabrück, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er wurde bereits im 9. Jahrhundert erstmals erwähnt und diente als Vermögensträger ursprünglich der Finanzierung der privaten Bedürfnisse des Bischofs von Osnabrück, seines Haushalts sowie seiner Regierungstätigkeit. Oft übernahmen die Bischöflichen Stühle neben der Finanzierung des Bischofs im Laufe der Zeit caritative Aufgaben, etwa durch Unterhaltung von Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Schulen, obgleich es keine rechtliche Verpflichtung für diese Tätigkeiten gab. Aus dieser Tradition heraus liegt der Schwerpunkt des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück heute auf dem Gebiet der Hilfe und Unterstützung für junge und alte Menschen, die z. B. durch Krankheit, Behinderung oder soziale Vernachlässigung benachteiligt sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt größtenteils in unselbständigen Sondervermögen, zum Teil aber auch durch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Zur Wahrnehmung der caritativen Aufgaben ist der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück selbst Träger verschiedener Einrichtungen, die als rechtlich unselbständiges Sondervermögen geführt werden und für die jeweils selbständig Buch geführt wird. Es handelt sich um nachfolgend dargestellte Einrichtungen:

- Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital, Haselünne
- Alten- und Pflegeheim St. Ursula, Haselünne
- St. Johann Behindertenhilfe, Osnabrück
- Don Bosco Kath. Jugendhilfe, Osnabrück
- Sondervermögen Paulusheim, Osnabrück
- Sondervermögen St. Clara Stift, Osnabrück
- Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, Wallenhorst-Rulle
- "Kirchenbote – Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück", Osnabrück
- Sondervermögen Marienhospital Osnabrück, Osnabrück
- Bischöfliches Priesterseminar, Osnabrück
- Wärmestube, Osnabrück
- Caritas- und Armenfonds
- Ansgarwerk
- Bernhard-Meiners-Studienstiftung
- Bischöflicher Hilfsfonds für Flüchtlinge

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück, Osnabrück, – Gesamtvermögen – wurde nach der HKO unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück, die sich im Wesentlichen an die Vorschriften des HGB anlehnt, aufgestellt.

Auf die Gliederung des Jahresabschlusses nach Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur HKO wurde verzichtet.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, die bei abnutzbaren Vermögensgegenständen um planmäßige Abschreibungen vermindert werden. Die Abschreibungen bemessen sich nach der linearen Methode. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Grundstücke, Erbbaurechte und Gebäude, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich im Rahmen des zum 1. Januar 2011 erfolgten Übergangs auf die Rechnungslegung nach der HKO nicht mehr ermitteln ließen, wurden zu diesem Zeitpunkt mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurden angepasst. Erbbaurechte wurden im Rahmen des Übergangs mit den Verkehrswerten bewertet. Die Folgebewertung für diese Vermögensgegenstände richtet sich jeweils nach den allgemeinen Grundsätzen.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen EUR 500,01 und EUR 1.000,00 werden über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichbleibend mit 20 % abgeschrieben. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungsnebenkosten der Finanzanlagen werden nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand erfasst. Bei Wertminderung zum Bilanzstichtag werden Finanzanlagen ggf. auf den beizulegenden Wert abgeschrieben. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Zinsabgrenzungen über das Jahresende werden bei den Finanzanlagen nicht vorgenommen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung enthält den übersteigenden Betrag, der sich aus der Verrechnung verpfändeter, dem Zugriff aller Gläubiger entzogenen Bankguthaben (Planvermögen) mit den gegenüberstehenden zu verrechnenden Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen (Wertguthaben) ergibt.

Die Sonderposten enthalten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhaltene zweckgebundene Zuwendungen und Beiträge. Sie werden entsprechend der Wertentwicklung des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kauf-

männlicher Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen und eine Abzinsung auf den Abschlusstag mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben/Einnahmen vor dem Abschlusstag, die Aufwand/Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der abgegrenzten Beträge erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagennachweis (Anlagespiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Bezüglich der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und ihrer Besicherung wird auf den Verbindlichkeitspiegel, der ebenfalls Bestandteil dieser Anlage ist, verwiesen.

Die zur Sicherung von Forderungen aus Darlehen und zur Absicherung von übernommenen Bürgschaften für Darlehensgewährungen gebildete Sicherheitsrückstellung beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 1.810 (Vorjahr TEUR 840).

Bezüglich der in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen wurden Verrechnungen mit gegenüberstehenden verpfändeten Bankguthaben (Planvermögen) vorgenommen. Die verpfändeten Bankguthaben sind dem Zugriff aller Gläubiger des Unternehmens entzogen und dienen ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (Altersteilzeitverpflichtungen).

Die folgende Tabelle zeigt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 verrechneten Beträge:

	TEUR
verpfändete Bankguthaben (Planvermögen)	558
Altersteilzeitverpflichtungen (Erfüllungsbetrag)	439
Saldo	119

Die Saldierung erfolgt jeweils für jede einzelne Vereinbarung getrennt, womit sich folgender Bilanzausweis ergibt:

	TEUR
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	119
Rückstellung	173
Saldo	54

Auf eine Saldierung der entsprechend zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Aufzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen wurde im Finanzergebnis wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Es bestehen zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaften:

Selbstschuldnerische, unlimitierte und unbefristete Bürgschaft zu Gunsten der Kassenärztlichen Vereinigung für deren Forderungen gegen die Marienhospital Osnabrück GmbH aus der vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Medizinischen Versorgungszentrums.

Globalbürgschaften zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung von drei Darlehen der Christophorus Dienstleistungsgesellschaft Osnabrück mbH in Höhe von ursprünglich TEUR 2.500 und TEUR 2.000 sowie zugunsten der Kreissparkasse Osnabrück zur Absicherung eines Darlehens der Christophorus Dienstleistungsgesellschaft Osnabrück mbH in Höhe von ursprünglich TEUR 358. Ausfallbürgschaft zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung eines Darlehens der Niels-Stensen-Kliniken GmbH in Höhe von TEUR 1.000. Eine Bürgschaft für Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG gegenüber der Marienhospital Osnabrück GmbH in Höhe von TEUR 1.700.

Eine jederzeit fällige Ausfallbürgschaft gegenüber dem Land Niedersachsen in Höhe des Zuwendungsbetrages (TEUR 22) nebst Zinsen für den Fall der Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks (Sanierung der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden) während des 25-jährigen Zweckbindungszeitraumes (2008 bis 2033).

Eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von TEUR 110 gegenüber der KZVK Köln um den Angleichungsbetrag nach § 15a der Satzung der KZVK Köln für den Fall einer Beendigung der partiellen Beteiligung der Christlichen Kinderkrankenpflege Osnabrück GmbH, Osnabrück, abzusichern.

Mit einer Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften ist zum Bilanzstichtag nicht zu rechnen.

Darüber hinaus haben das Bistum Osnabrück und der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück im Berichtsjahr eine sogenannte harte Patronatserklärung gegenüber den Gesellschaften der Niels-Stensen-Gruppe in Höhe von Mio. EUR 20,0 abgegeben. Mit dieser Erklärung sollen die Gesellschaften und die Niels-Stensen-Gruppe in die Lage versetzt werden, durch Aufrechterhaltung der positiven Fortbestehensprognose die Sanierungsmöglichkeiten, insbesondere den Einstieg eines Investors und den Verkauf einzelner Gesellschaften der Niels-Stensen-Gruppe, abschließend zu prüfen und umzusetzen. Das Bistum Osnabrück und der Bischöfliche Stuhl verpflichten sich gesamtschuldnerisch, die Gesellschaften der Niels-Stensen-Gruppe finanziell so auszustatten, dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre fälligen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Eine entsprechende Sicherheitsrückstellung in Höhe von Mio. EUR 20 wurde ausschließlich beim Bistum Osnabrück im Jahresabschluss 2023 gebildet. Da nach den uns erteilten Auskünften die Inanspruchnahme aus der gemeinsam mit dem Bistum Osnabrück abgegebene Patronatserklärung ausschließlich vom Bistum Osnabrück bedient wird, wurde beim Bischöflichen Stuhl keine Sicherheitsrückstellung gebildet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück hat im Jahr 2023 vom Bistum Osnabrück für die verschiedenen caritativen Einrichtungen insgesamt Zuschüsse in Höhe von TEUR 1.195 erhalten, davon TEUR 305 zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, TEUR 108 für das Bischöfliche Priesterseminar, TEUR 42 für die Wärmestube, TEUR 40 für das Ansgar-Werk, TEUR 25 für den Bischöflichen Hilfsfonds für Flüchtlinge sowie außerordentliche Zuschüsse für die St. Johann Behindertenhilfe in Höhe von TEUR 675.

Im außerordentlichen Ergebnis wird zum einen die Risikovorsorge für wahrscheinliche Forderungsausfälle im Zusammenhang mit der finanziellen Krisensituation des Niels-Stensen-Kliniken Verbunds durch die Bildung einer Sicherheitsrückstellung in Höhe von TEUR 1.022 ausgewiesen. Zum anderen werden hier TEUR 1.742 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen im Rahmen des Verkaufs des Hauptgebäudes bei der St. Johann Behindertenhilfe erfasst.

V. Sonstige Angaben

Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Dem überwiegenden Teil der Arbeitnehmer der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK), Köln, abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Die Beiträge zur KZVK werden für die betroffenen ständig Beschäftigten der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls entrichtet. Sie belaufen sich für das Jahr 2023 auf 6,0 % (Vorjahr 6,0 %) der zusatzversicherungspflichtigen Entgelte.

Bezüglich der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften aus Zusagen, die vor dem 1. Januar 2002 (Umstellungsstichtag auf kapitalgedeckte Zusagen) von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls getätigt wurden, reicht das Vermögen der KZVK für eine vollständige Deckung nicht aus. Die Erfassung dieser Rentenansprüche und Rentenanwartschaften erfolgte ursprünglich in dem sog. Abrechnungsverband S der KZVK. Nach Zusammenlegung der bisher getrennten Abrechnungsverbände S und P der Pflichtversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sind zur Angleichung der Kapitaldeckung der beiden Abrechnungsverbände für einen Zeitraum von voraussichtlich 7 Jahren bis zum Jahr 2026 von den Beteiligten zusätzlich zu den Regelbeiträgen Angleichungsbeiträge zu leisten, die von der KZVK unter Berücksichtigung des im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ermittelten Angleichungsbedarfs jährlich neu festgesetzt werden. Im Berichtsjahr 2023 beläuft sich der von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls zu leistende Angleichungsbetrag auf 91.858,90 EUR. Die dann jeweils noch verbleibende von der KZVK nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte und den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls mitgeteilte Barwertdifferenz als Bemessungsgrundlage für den Angleichungsbeitrag aus der ursprünglichen Zugehörigkeit zu dem Abrechnungsverband S beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 1.579 TEUR.

Für den Bischöflichen Stuhl besteht nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB ein Bilanzierungswahlrecht, um die aus der dargestellten Deckungslücke resultierende mittelbare Pensionsverpflichtung im Jahresabschluss zu passivieren. Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss von dem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass keine Rückstellung für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen gebildet wurde.

Anteilsbesitz an anderen Unternehmen

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück besitzt die folgenden Anteile an anderen Unternehmen:

	Anteil am Stammkapital (%)	bilanziertes Eigenkapital zum 31.12.2023	
		gesamt TEUR	anteilig TEUR
Christophorus Dienstleistungsges. Osnabrück m	100	2.882	2.882
Niels-Stensen-Kliniken GmbH	41	-3.468	-1.422
Niels-Stensen-Kliniken Bramsche GmbH	5	942	47
Dom-Medien GmbH	100	4.480	4.480
Stephanswerk - Wohnungsbaugesellschaft mbH	24,3	27.200	6.610
St. Elisabeth-Pflege GmbH Osnabrück	60	2.223	1.334
Bersenbrücker Gemeinnützige Werkstätten Gm	8,28	6.842	567
Reha-Aktiv Bersenbrück GmbH	7,143	782	56
St. Vinzenz-Hospital Haselünne GmbH	49	15.254	7.474
Borromäus Hospital Leer gGmbH	19	17.406	3.307
Marienhospital Osnabrück GmbH	49	33.079	16.209
KNA-Katholische Nachrichten-Agentur GmbH*)	0,22	738	2
Verlagsgruppe Bistumspressen GmbH	20	116	23
Mediengesellschaft Niedersachsen mbH*)	6,01	2.124	128
Christliche Kinderkrankenpflege Osnabrück Gm	49	544	267
Konpress-Medien eG	2,51	43	1

*) bilanziertes Eigenkapital zum 31. Dezember 2022.

Gesetzliche Vertreter

Bischof von Osnabrück; (Sedisvakanz vom 25. März 2023 bis 8. September 2024); Bischöflicher Generalvikar als Vertreter des Bischofs.

Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls obliegt innerhalb des Generalvikariats der Abteilung Finanzen, Bau, IT und dort dem Referat des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück: "Vermögensmanagement Bistum/Bischöflicher Stuhl/Domkapitel".

Abteilungsleiterin ist Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer, die zugleich auch als Ökonomin für den Bischöflichen Stuhl ernannt ist.

VI. Nachtragsbericht

Der Bischöfliche Stuhl ist mit 41% an der Niels-Stensen-Kliniken GmbH beteiligt. Die Niels-Stensen-Kliniken GmbH und die zur Niels-Stensen-Gruppe gehörigen Gesellschaften sind im 4. Quartal 2023 in eine finanzielle Krisensituation geraten. In diesem Zusammenhang hat der Bischöfliche Stuhl eine Patronatserklärung gegenüber der Darlehnskasse Münster e.G. abgegeben. Der Bischöfliche Stuhl erteilt hier die Zusage, dafür Sorge zu tragen, dass aus der Krisensituation resultierende finanzielle Verpflichtungen der Niels-Stensen-Gruppe erfüllt werden. Die harte Patronatserklärung ist auf einen Höchstbetrag von € 20 Mio. begrenzt und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aus der Patro-

natserklärung kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Den Vorschriften der HKO entsprechend wurde zu Lasten des außerordentlichen Aufwands eine Sicherheitsrückstellung in Höhe von 1.021.589,27 € gebildet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

Osnabrück, den 30. August 2024

Ulrich Beckwermert, Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Anlagenspiegel

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Stand 1.1.2023 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang/ Tilgung (T) EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	456.246,75	10.959,42	18.409,71	19.865,10	465.750,78
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	112.892.678,45	119.089,88	604.038,48	3.541.638,42	110.074.168,39
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.271.388,28	61.285,46	39.967,39	461.028,05	911.613,08
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.351.036,68	115.938,08	78.433,77	855.206,09	3.690.202,44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	647.208,53	2.476.510,25	-480.030,02	0,00	2.643.688,76
	119.162.311,94	2.772.823,67	242.409,62	4.857.872,56	117.319.672,67
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	8.796.267,38	0,00	0,00	0,00	8.796.267,38
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.822.930,74	9.000.000,00	0,00	650.599,77	10.172.330,97
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.878.618,91	11.893,98	0,00	49.250,00	2.841.262,89
4. Sonstige Ausleihungen	579.889,82	150.000,00	0,00	5.563,84	724.325,98
	14.077.706,85	9.161.893,98	0,00	705.413,61	22.534.187,22
	133.696.265,54	11.945.677,07	260.819,33	5.583.151,27	140.319.610,67

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		
Stand 1.1.2023 EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Umbuchung EUR	Entnahme für Abgang EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
272.625,64	63.889,01	18.409,71	19.864,10	335.060,26	130.690,52	183.621,11
28.267.274,13	2.163.384,81	202.442,23	402.555,61	30.230.545,56	79.843.622,83	84.625.404,32
1.068.849,04	42.281,82	39.967,39	429.626,05	721.472,20	190.140,88	202.539,24
3.420.477,03	259.130,89	0,00	789.484,09	2.890.123,83	800.078,61	930.559,65
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.643.688,76	647.208,53
32.756.600,20	2.464.797,52	242.409,62	1.621.665,75	33.842.141,59	83.477.531,08	86.405.711,74
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.796.267,38	8.796.267,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.172.330,97	1.822.930,74
379.536,53	3.115,35	0,00	15.440,88	367.211,00	2.474.051,89	2.499.082,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	724.325,98	579.889,82
379.536,53	3.115,35	0,00	15.440,88	367.211,00	22.166.976,22	13.698.170,32
33.408.762,37	2.531.801,88	260.819,33	1.656.970,73	34.544.412,85	105.775.197,82	100.287.503,17

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

